



Auszug aus der Niederschrift über die

**8. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 14. Dezember 2020**

TOP 15 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen  
Vorlage: BV/3/0165

**Beschluss: KT 167-08/2020**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die in der Anlage 1 beigefügte  
7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig mit neun Enthaltungen beschlossen**

Stralsund, 15. Dezember 2020

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Büro des Landrates und Kreistages  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Dienststelle/Unterschrift

## **7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen**

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2020 die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

### **Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

§ 20 Absätze 1 bis 4 werden wie folgt neu formuliert:

1. Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 4 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 5.000.000 EUR.
2. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V gilt, wenn ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von mehr als 4 % der laufenden Auszahlungen entsteht oder ein bereits bestehender negativer Saldo sich um mehr als 5.000.000 EUR erhöht.
3. Die Überschreitung der Wertgrenze von 2 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne von § 48 Absatz 2 Nummer 3 KV M-V.
4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen anzusehen, die im Einzelfall 500.000 EUR und in ihrer Gesamtheit 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Stralsund, den .....

Dr. Stefan Kerth  
Landrat

(Siegel)